

Schwyz, 27. Mai 2024

Kleine Anfrage KA 10/24: Mantelerlass: Mitspracherecht der Bevölkerung zu Windkraftanlagen von nationalem Interesse

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 30. April 2024 haben die Kantonsräte Reto Keller und Dr. Dominik Zehnder folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Damit der dringend benötigte Bau und Ausbau von neuen Stromkraftwerken rascher vorangehen, verabschiedete das Parlament das "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien" (auch Mantelerlass genannt). Über dieses Gesetz stimmt das Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 ab.

Ein umstrittener Punkt bei diesem Gesetz ist die Mitsprache der Bevölkerung zum Bau von Windkraftanlagen, insbesondere von Windkraftanlagen von nationalem Interesse. Windparks sind dann von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Jahresproduktion von mindestens 20 GWh verfügen (Energieverordnung EnV des Bundes, Art. 8). Gemäss dem Synthesebericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" wären solche Windkraftanlagen an den Standorten Linthebene Nord (30 GWh) und Linthebene Süd (20 GWh) realisierbar (Hochstückli wird mit 15 GWh beziffert).

Was die Mitspracherechte der Bevölkerung zu Planung und Realisierung von Windparks von nationalem Interesse angeht, die in den dafür vorgesehenen Vorzugsgebieten zu liegen kommen, ist nicht unbedingt klar. So bringt der Mantelerlass eine Änderung im Stromversorgungsgesetz mit Art. 9a, Abs. 4: "Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse ... gilt, dass: a) ihr Bedarf ausgewiesen ist, b) sie standortgebunden sind und c) das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht". Somit könnte man interpretieren, dass keine Mitsprache der Bevölkerung mehr möglich ist, wenn Windkraftanlagen von nationalem Interesse sind und in einem "festgesetzten" Eignungsgebiet gemäss Richtplan liegen. Auf der anderen Seite heisst es in einem "Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien" des Bundesamtes für Energie (BFE), dass Abstimmungen zu konkreten

Projekten weiterhin möglich sind [1]. Aber ob dies auch für Anlagen gilt, die von nationalem Interesse sind und in einem festgesetzten Vorzugsgebiet für Windenergie geplant sind, wird nicht erwähnt.

Deshalb folgende Fragen zur Klärung:

1. Was ändert sich bezüglich demokratischer Mitspracherechte bei Inkrafttreten des Mantelerlasses (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) für die Bewilligung, Planung und Realisierung von Windkraftanlagen von nationalem Interesse auf den im Richtplan ausgewiesenen Vorzugsgebiete für die Windenergie?
2. Können nach dem Inkrafttreten des Mantelerlasses demokratische Abstimmungen auf Stufe Gemeinde durchgeführt werden, zu Windparks von nationalem Interesse (≥ 20 GWh), auch wenn diese in einem festgesetzten "Vorzugsgebiet Wind" im Richtplan zu liegen kommen? Falls ja: Was sind die Bedingungen, dass eine solche Abstimmung stattfinden kann?

Vielen Dank für die Beantwortung und Klarstellung.

[1] <https://www.uvek.admin.ch/dam/uvek/de/dokumente/dasuvek/abstimmungen/faktenblatt-4-vorlage-sichere-stromversorgung-mitspracherecht.pdf.download.pdf/faktenblatt-4-vorlage-sichere-stromversorgung-mitspracherecht.pdf> [29. April 2024]»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Es ist in den letzten Jahren schwieriger geworden, die Schweiz jederzeit mit genügend Energie zu versorgen. Namentlich der Umbau der Stromversorgung in Europa und internationale Konflikte können in der Schweiz in den Wintermonaten zu Engpässen führen, wenn nicht genügend Strom importiert werden kann. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat das Parlament deshalb das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (StromVG, SR 734.7) verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung dazu findet am 9. Juni 2024 statt.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Was ändert sich bezüglich demokratischer Mitspracherechte bei Inkrafttreten des Mantelerlasses (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) für die Bewilligung, Planung und Realisierung von Windkraftanlagen von nationalem Interesse auf den im Richtplan ausgewiesenen Vorzugsgebiete für die Windenergie?

Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates zum StromVG, dem Faktenblatt des Bundesamtes für Energie (BFE) und einem Mitbericht des BFE zu den gestellten Fragen, wahrt die Vorlage die demokratischen Mitspracherechte. Weiter hat auch der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK), Bundesrat Albert Rösli, in Medien und an öffentlichen Auftritten mehrmals bestätigt, dass die Rechte der Gemeinden durch den Mantelerlass nicht eingeschränkt werden.

Windparks unterliegen weiterhin der Planungspflicht (Richtplaneintrag und Nutzungsplanverfahren), womit sich an den raumplanerischen und demokratischen Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung bzw. der Standortgemeinden nichts ändert. Die Einsprache- und Beschwerderechte von Privaten und Verbänden bleiben bei einer Annahme der Vorlage ebenfalls (im heutigen Umfang) gewahrt und kommunale Urnenabstimmungen zu konkreten Projekten sind weiterhin möglich.

*2. Können nach dem Inkrafttreten des Mantelerlasses demokratische Abstimmungen auf Stufe Gemeinde durchgeführt werden, zu Windparks von nationalem Interesse (≥ 20 GWh), auch wenn diese in einem festgesetzten "Vorzugsgebiet Wind" im Richtplan zu liegen kommen?
Falls ja: Was sind die Bedingungen, dass eine solche Abstimmung stattfinden kann?*

Ja, demokratische Abstimmungen sind im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanverfahren gemäss §§ 25 ff. PBG weiterhin notwendig.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staats-schreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Volkswirtschaftsdepartement; Medien.

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Departementsvorsteherin

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 27. Mai 2024